

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 37

Unna, den 13. September

1947

Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen

Sofortige und uneigennützige Mithilfe der Bevölkerung erforderlich

Bei den außerordentlich zahlreichen und umfangreichen Waldbränden in der letzten Zeit hat es sich gezeigt, daß regelmäßig eine große Zahl von Zuschauern anwesend war, die weder freiwillig noch auf behördliche Aufforderung hin zu einer Hilfeleistung sich bereit fanden. Da es bei Bränden gerade auf den rechtzeitigen und entsprechend starken Einsatz der Bekämpfung ankommt, müssen in solchen Fällen alle erreichbaren Kräfte eingesetzt werden, ganz gleichgültig, ob sie durch ihren Beruf oder andere Dinge verpflichtet sind. Der Einsatz der Feuerwehren hat zudem bei diesem Verhalten eines Großteils der Bevölkerung eine erhebliche Belastung erfahren. Statt tatkräftige Hilfe zu leisten, wurden die Feuerwehren oft durch Anwesenheit der Zuschauer in ihrer Arbeit stark behindert. Darüber hinaus wurden Äußerungen laut, die nicht dazu beitragen, den Einsatzwillen der Feuerwehren zu stärken. Ich mache aus diesem Grunde die gesamte Bevölkerung auf den § 330c des Strafgesetzbuches aufmerksam, der die Möglichkeit gibt, bei öffentlichen Notständen jeden zu Hilfeleistungen entsprechend seinen Kräften heranzuziehen. § 330c lautet: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere, wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

In Zukunft wird die Bevölkerung gebeten, nicht tatenlos den Bränden zuzusehen, sondern sofort und uneigennützig sich der Brandbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Die großen Verluste, die durch die umfangreichen Waldbrände der letzten Wochen entstanden sind, erfordern ein schnelles und wirksames Eingreifen aller Bevölkerungskreise. Der Oberkreisdirektor.

Vermerke im Arbeitspaß

I. Alle beschäftigten Arbeitnehmer und alle mithelfenden Familienangehörigen haben ihre Arbeitspässe kurz vor der Lebensmittelausgabe dem Arbeitgeber vorzulegen, der den Vermerk „Beschäftigung regelmäßig“ einzutragen hat. Der Arbeitgeber ist hierzu verpflichtet, wenn die Beschäftigung regelmäßig gewesen ist. Eine regelmäßige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer in den letzten 4 Wochen zusammen mehr als 3 Arbeitstage unberechtigt von der Arbeit ferngeblieben ist. Der Vermerk muß Firmenbezeichnung, Datum und Unterschrift enthalten.

Krankleidenen darf der Vermerk „Beschäftigung regelmäßig“ nur eingetragen werden, wenn von ihnen der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erbracht ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Arbeitsamt, ob der Arbeitnehmer der Arbeit berechtigt ferngeblieben ist oder nicht. In diesen Fällen erfolgt die Eintragung durch das Arbeitsamt. Sie lautet: „Geprüft und richtig! Arbeitsamt Hamm, Unterschrift u. Datum.“ Unzulässige Eintragungen werden strafrechtlich verfolgt.

II. Die Arbeitspässe selbständig Berufstätiger sind bis auf weiteres nur gültig, wenn sie vom Arbeitsamt mit dem Vermerk „Geprüft“ versehen sind.

III. Personen, die im Besitz einer Arbeitslosenmeldekarte sind, legen dieselbe 3 Tage vor der Lebensmittelausgabe dem Arbeitsamt (Arbeitsamtsnebenstelle)

vor. Diese Karte erhält den Vermerk „Gemeldet“.

IV. Arbeitspässe und Arbeitslosenmeldekarten sind ohne die unter I—III genannten Eintragungen ungültig. Sie berechtigen nicht zur Aushändigung von Lebensmittelausgaben.

V. Registrierpflichtige Personen, die vom Arbeitseinsatz vorübergehend oder dauernd befreit sind, haben ihre Befreiungsscheine bei der Lebensmittelausgabe vorzulegen. Auf die Gültigkeit der befristet ausgestellten Befreiungsscheine haben die Inhaber selbst zu achten.

Arbeitsamt Hamm (Westf.).

Warnung!

Es mußte in letzter Zeit häufig beobachtet werden, daß wertvolle Bücher aus privater Hand, wie auch aus öffentlichen Bibliotheken auf dem Umweg über irgendwelche Altpapierabgabestellen in die Papiermühlen gelangt sind und so wertvolles Kulturgut und öffentliches Eigentum verloren gegangen ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, alle Geschäfte und Annahmestellen von Altpapier nachdrücklich davor zu warnen, bei der Annahme von Altpapier evtl. aus Schulen und Behörden, oder öffentlichen und privaten Büchereien entwendetes Schrifttum anzunehmen. Der Annahmende ist zur Prüfung verpflichtet und macht sich strafbar, wenn er gestohlenes Gut aufkauft. In Zukunft werden die Altpapierverwertungsstellen — Papiermühlen usw. — in dieser Hinsicht überprüft werden.

Der Oberkreisdirektor.

Kraftfahrzeugsteuer für das Kalenderjahr 1947

Änderung einzelner Steuersätze

Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 sind durch das Kontrollratsgesetz Nr. 14 nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung die Kraftfahrzeugsteuersätze für

1. Zugmaschinen ohne Güterladerraum; 2. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und sonstige nach dem Eigengewicht zu versteuerten Kraftfahrzeuge, die ein Eigengewicht von mehr als 2400 kg haben; 3. Probe-Überführungsfahrtenkennzeichen geändert worden.

Zugmaschinen ohne Güterladerraum
Alle anderen Fahrzeuge, einschl. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen
Anhänger und Sattelschlepperanhänger

Für Zugmaschinen, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist, soweit noch keine Steuerbefreiung erteilt ist, die Steuerbefreiung unter Vorlage des Genehmigungsscheins, der beim Straßenverkehrsamt anzufordern ist, zu beantragen.

am 15. 9. 1947 von	8—12 Uhr
16. 9. 1947	13—15,30
17. 9. 1947	16—18
18. 9. 1947	19—21

Dabei sind vorzulegen:
1. Der Kraftfahrzeug- u. Anhängerbrief;
2. der Kraftfahrzeug- u. Anhängerschein.
Die Kraftfahrzeughalter werden gebeten, an den festgesetzten Tagen die Versteuerung der Fahrzeuge vorzunehmen, weil sonst eine ordnungsmäßige Abwicklung nicht gewährleistet ist.

Mit Wirkung vom 1. September 1947 gilt folgende Neuabgrenzung der Kehrbezirke:

Kehrbezirk Fröndenberg

Inhaber (unbesetzt). Der Kehrbezirk Fröndenberg besteht aus dem Amt Fröndenberg, außer der Gemeinde Ostbüren.

Kehrbezirk Stadt Unna I

Inhaber: Bez.-Schornsteinfegermeister Karl Schmidt, Unna. Der Bezirk umfaßt die Stadt Unna bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahnlinie und nördlich derselben die Hansastraße, Grüne Straße, Düppelstraße und Oberer Kohlenweg 13.

Kehrbezirk Stadt Unna II

Inhaber: Bez.-Schornsteinfegermeister Emil Viebahn, Stockum über Unna. Der Bezirk umfaßt: 1. von der Stadt Unna den nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gelegenen Stadtteil mit Ausnahme der Hansastraße, Grüne Straße, Düppelstraße und Oberer Kohlenweg 13; 2. vom Amt Unna-Kamen die Gemeinden Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünnern, Mühlhausen, Uelzen und die Häuser der Gemeinde Afferde, die östl. der geplanten Autobahn liegen; 3. vom Amt Fröndenberg die Gemeinde Ostbüren.

Kehrbezirk Holzwickede

Inhaber: Bez.-Schornsteinfegermeister Wilhelm Bünseler, Holzwickede. Der Kehrbezirk besteht aus folgenden Gemeinden vom Amt Unna-Kamen: Holzwickede, Hengsen, Opherdicke, Massen, Wasserkurl und Afferde außer den an Bezirk Unna II abgetretenen Häusern von Afferde.

Kehrbezirk Rhyern-Süd

Inhaber: Bez.-Schornsteinfegermeister Willi Lichte, Rhyern. Der Bezirk besteht aus den Gemeinden 1. Rhyern, Freiske, Osterflich, Flicher, Bramm-Lenningsen, Hilbeck, Sönnern, Wambeln, Allen, Süddinker, Restteil Osttinnen westl. der Eisenbahn vom Amt Rhyern; 2. vom Amt Unna-Kamen die Gemeinden Heeren-Werve und die Gemeinde Osterböden vom Amt Pelkum.

Kehrbezirk Rhyern-Nord

Inhaber: Bez.-Schornsteinfegermeister Karl Schmidt, Werries. Der Bezirk besteht aus den Gemeinden Werries, Haaren, Uentrop, Schmehausen, Frielinghausen, Vöckinghausen, Norddinker, Braam-Ostwenneat und Osttinnen östlich der Eisenbahn vom Amt Rhyern.

Die alsbaldige Besetzung der Kehrbezirke Fröndenberg und Pelkum III mit ostvertriebenen Meistern ist in Aussicht genommen.

Der Oberkreisdirektor.

Rationierung von Gas und Elektrizität

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels IV der Anordnung Nr. 1 (abgeänderte Fassung 1), welche am 1. 12. 1946 in Kraft getreten ist und die Zuteilungsmengen an Gas und Strom für Haushalte festgesetzt hat, wird hiermit die Grundmenge für die Zuteilung von Gas je Haushalt in dem Land Nordrhein-Westfalen für den Monat September 1947 wie folgt festgesetzt:

Zahl der Personen im Haushalt	Gasverbr. je Monat zusätzlich d. bestehend. Zuteilg. chm
1	15
2—3	25
4—5	35
6—7	45
8—10	55
11—12	65

28. 8. 1947.

Im Auftrage der Militärregierung.

Die zusätzlich für den Monat September 1947 gegebenen Gasmengen sind für Einkochzwecke bestimmt.

Unna, den 8. September 1947.

Stadwerke Unna.

Erfassung und Verteilung von Wohnraum

Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1947.

Mit Genehmigung der Militärregierung wird verordnet:

Zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946 findet bis zu einer endgültigen Regelung einstweilen die Verordnung zur Regelung der Raumbewirtschaftung vom 12. November 1945 (MuVBl. Nr. 14, S. 69) in folgender Fassung Anwendung:

§ 1.

Genehmigungspflicht.

Räume, die als Wohnraum oder für gewerbliche Zwecke geeignet sind, dürfen nur mit Genehmigung des Wohnungsamtes in Benutzung genommen oder anderen überlassen werden.

§ 2.

Meldepflicht.

1. Freie, freierwerbende und unterbelegte Räume sind von den Inhabern unverzüglich nach Zahl und Größe dem Wohnungsamt zu melden. Neben den Inhabern sind die Verfügungsberechtigten für die ordnungsmäßige Meldung verantwortlich.

2. Ein Raum gilt als frei, wenn er tatsächlich leersteht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat.

3. Bestehen Zweifel, ob ein Raum unterbelegt ist, so hat der Meldepflichtige die Entscheidung des Wohnungsamtes herbeizuführen.

§ 2a.

Erfassung.

1. Das Wohnungsamt kann freie oder unterbelegte Räume erfassen.

2. Die Erfassung ist schriftlich dem Inhaber oder Verfügungsberechtigten zuzustellen. Ist weder ein Inhaber noch ein Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist die Erfassung durch deutlich sichtbaren Anschlag an der erfaßten Wohnung bekanntzugeben.

3. Ein nach der Erfassung ohne Genehmigung des Wohnungsamtes geschlossener Ueberlassungsvertrag ist nichtig. Ein vor der Erfassung abgeschlossener Ueberlassungsvertrag erlischt, wenn das Wohnungsamt die Räume einer anderen Person zuweist.

4. Innerhalb von 15 Tagen nach der Erfassung muß der Mietvertrag abgeschlossen und die Wohnung bezogen werden.

§ 3.

Zwangsvertrag.

1. Das Wohnungsamt kann verlangen, daß der Verfügungsberechtigte über freie, unterbelegte oder nicht voll ausgenutzte Räume innerhalb einer festgesetzten Frist mit einem bestimmten Bewerber einen Ueberlassungsvertrag abschließt.

2. Kommt ein Vertrag innerhalb der Frist nicht zustande, so kann das Wohnungsamt einen Zwangsvertrag festsetzen, wenn für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Der Inhalt des Vertrages gilt als zwischen den Parteien vereinbart, wenn keine der Parteien Einspruch eingelegt hat oder über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist. Der Vertrag muß den Mietzins sowie alle sonstigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gleicher Art als zweckmäßig erachteten Bedingungen enthalten. Es kann insbesondere die Ueberlassung möblierter Zimmer anordnet und eine Regelung der Mitbenutzung von Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Hof- und Gartenflächen getroffen werden. Das Wohnungsamt kann ferner bestimmen, daß die Gemeinde an Stelle des Bewerbers als Mieter gilt und berechtigt ist, den Raum an diesen weiterzuvermieten.

3. In besonders dringenden Fällen kann das Wohnungsamt den Bewerber schon vor der Festsetzung des Ueberlassungsvertrages in den Besitz der Räume einweisen.

4. Das Wohnungsamt kann den Zwangsvertrag abändern. Der Zwangsvertrag kann aufgehoben werden, wenn die Wohnung nicht innerhalb einer von dem Wohnungsamt gesetzten Frist bezogen wird.

§ 4.

Austausch.

1. Um eine bessere Verteilung der vorhandenen Räume zu erreichen, kann das Wohnungsamt einen Austausch durchführen, falls angemessener Ersatzraum zur Verfügung steht.

2. Ein Zwangsaustausch ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

3. Rechte, die der Vornahme eines Austausches entgegenstehen, können aufgehoben werden, wenn dadurch kein unverhältnismäßiger Nachteil für den Betroffenen entsteht.

§ 5.

Überörtlicher Austausch.

1. Ein Austausch kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Ersatzraum in einem anderen Kreise liegt.

2. Zur Durchführung eines überörtlichen Austausches kann der Regierungspräsident anordnen, daß der Aufnahmekreis verpflichtet ist, entsprechenden Ersatzraum bereitstellen.

§ 6.

Instandsetzungsarbeiten.

1. Die Gemeinden sind berechtigt, Räume auf ihre Belegung sowie auf die Möglichkeit einer besseren Verwendung hin zu überprüfen. Sie können ferner feststellen, ob durch Instandsetzungen oder Umbauten zusätzlicher Raum geschaffen oder eine bessere Ausnutzung erzielt werden kann.

2. Nimmt der Eigentümer gegebene Möglichkeiten zu Instandsetzungen oder Umbauten nicht wahr, so kann ihm durch die Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen oder ihre Vornahme zu dulden.

3. Führt die Gemeinde Instandsetzungsarbeiten durch, so ist der Eigentümer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Der Erstattungsanspruch kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7.

Zuzugsbeschränkung.

Orte mit besonderem Wohnungsmangel können nur auf Antrag des Ministers für Wiederaufbau durch die Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu „ Brennpunkten des Wohnraumbedarfs“ erklärt werden. In „ Brennpunkten des Wohnraumbedarfs“ kann die Gemeinde anordnen, daß der Zuzug nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann.

§ 8.

Einspruch.

1. Gegen alle Entscheidungen des Wohnungsamtes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich beim Wohnungsamt einzulegen.

2. Soweit das Wohnungsamt die angegriffene Entscheidung nicht abändern will, wird über den Einspruch durch die Schlichtungsstelle entschieden.

3. Die Einlegung des Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

§ 9.

Beschwerde.

1. Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe bei der Schlichtungsstelle einzulegen.

2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Regierungspräsident kann jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

§ 10.

Zwangsmittel.

1. Die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung, insbesondere die Räumung vorschriftswidrig benutzter Räume kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

2. Die Vollstreckung obliegt den gemeindlichen Vollzugsorganen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, können Gerichtsvollzieher mit der Durchführung von Vollstreckungshandlungen beauftragt werden.

§ 11.

Entschädigungen.

1. Aus Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, können Ansprüche auf Entschädigung nicht hergeleitet werden.

2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Anordnungen, die gemäß § 3, Abs. 3 vorgenommen worden sind.

§ 12.

Durchführungsverordnungen.

1. Der Erlaß der zur Durchführung des Wohnungsgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften bleibt dem Wiederaufbauminister vorbehalten.

2. Soweit in den Durchführungsvorschriften Behörden oder Gerichten zusätzliche Ermächtigungen erteilt werden, bedürfen diese der Genehmigung durch die Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13.

Aufhebungen.

Die Verordnung über die Vermietung freier Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 573), die Wohnraumversorgungsverordnung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I, S. 355), die §§ 1, Abs. 3, 2—5, 7, Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1945 (RGBl. I, S. 546) werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt. Der § 4 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 21. Januar 1946 (MuVBl. S. 97), die §§ 1—3, 5, 6, 11—13 der Verordnung des Regierungspräsidenten, Düsseldorf, vom 31. August 1945 und die §§ 1, 2, 4—11, 13—15, 17 der Wohnraumversorgungsverordnung des Regierungspräsidenten, Aachen, in der Fassung vom 15. Dezember 1945 sind aufgehoben. In § 16, Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten, Aachen, treten an Stelle der Worte „ auf Grund dieser Verordnung“ die Worte „ in der Hausratbewirtschaftung auf Grund“.

Veröffentlicht: Städt. Presseamt Unna.

Militärgericht Unna

Am 27. und 29. August 1947 wurde die Beweiserhebung gegen die beiden Jugoslawen Miodrag Miletic und Lazar Filipovic durchgeführt, die beide unter ersten Anklagen des Waffenbesitzes, Waffengebrauchs und des schweren Diebstahls standen. Sie wurden beschuldigt, am Abend des 16. Januar 1947, mit Pistolen bewaffnet, in das Anwesen der Frau Hedwig Korte, Unna, Provinzialstraße 5, eingedrungen zu sein und Schmuckstücke im Werte von ungefähr 8000 RM. gestohlen zu haben, wobei die Täter die beiden anwesenden Personen, die Hausangestellte Frau Grete Böhm und den Nachtwächter Ernst Hillerlingmann mit ihren Pistolen bedrohten. Der Polizei war es jedoch nicht möglich, die Täter sofort zu ermitteln, und so konnte die Sache erst im Juni 1947 wieder aufgegriffen werden, als Frau Grete Böhm in der Straßenbahn Unna—Dortmund plötzlich den Angeklagten Miletic als den Mann wiedererkannte, der bei dem Raubüberfall beteiligt gewesen war und sie mit einer Pistole bedroht hatte. Sie alarmierte daraufhin in Dortmund die Britische Militärpolizei und Miletic konnte verhaftet werden. Bei der Erhebung weiterer Beweise ermittelte die Polizei den Jugoslawen Lazar Filipovic, der im Zuchthaus Werl wegen einer anderen Sache eine Strafe verbüßte. Frau Böhm erkannte auch diesen Mann einwandfrei wieder. — Nach Vernehmung der 15 Zeugen war genügend Beweismaterial erbracht, um die Sache zur Aburteilung an das Höhere Militärgericht zu verweisen.

Die nächste Militärgerichtssitzung findet am Donnerstag, dem 18. September 1947, um 10 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts statt.

Mitteilungen

des Kreiskulturvereins

Als Abschluß der Spielzeit 1946/47 bringt der Kreiskulturverein, gleichzeitig als Höhepunkt, Deutschlands zur Zeit bestes Kabarett „Die Zeitgenossen“ am 20. und 21. September um 16 und 20 Uhr in Unna im Kasinoaal der Societät, am 22. 9. um 20 Uhr, in Holzwickede im Saal Herkelmann, und am 23. 9. um 20 Uhr, in Fröndenberg im Saal Carl Schulte. Alles Nähere bitte ich aus den Anschlägen zu ersehen.

Der Landrat als Vorsitzender.

Sprechstunden

des Bezirkswirtschaftsamtes

Die Sprechstunden des Bezirkswirtschaftsamtes Dortmund, Sunderweg 86, sind täglich von 9—13 Uhr, außer Mittwoch und Sonnabend, angesetzt. Es wird dringend darum gebeten, die festgesetzten Sprechstunden einzuhalten, da Besucher außerhalb dieser Zeiten nicht abgefertigt werden können.

Bezirkswirtschaftsamt Dortmund.

Verfahrensbestimmungen bei Berufung

Mitteilungen des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung

Der Berufungsausschuß für die Entnazifizierung der Kreise Hamm, Unna, Soest und Lippstadt hat seine Tätigkeit aufgenommen. Das Büro befindet sich in Hamm, Hohestraße 80, Zimmer 201, Telefon 2117. Sprechstunden sind von 9—12 Uhr angesetzt. Zur Vermeidung überflüssiger Rückfragen und Anträge werden folgende Verfahrensbestimmungen bekanntgegeben:

Der Ausschuß ist zuständig für alle Berufungen gegen Entlassungen, bei denen die Hauptausschüsse Hamm, Unna, Soest und Lippstadt mitgewirkt haben. Nur die Entlassung stellt die berufungsfähige Entscheidung dar.

Für Anträge bezüglich der auf Grund der Entlassung ergangenen Vermögensbeschränkungen ist der Berufungsausschuß nicht zuständig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Entlassung beim Berufungsausschuß einzulegen. (Ueber Berufungsmöglichkeiten gegen einen Kategorisierungsbescheid werden später noch Anweisungen bekanntgegeben.) Auf Grund dieser Berufung werden die Akten von der Militär-Regierung angefordert und der Berufungsausschuß erteilt dann die Fälle nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge auf bevorzugte Behandlung können nur damit begründet werden, daß die Allgemeinheit hieran ein Interesse hat, da die Erledigung außer der Reihe gegenüber den übrigen Berufungsklägern eine Benachteiligung darstellen würde.

Die Berufung bedarf nicht einer besonderen Form. Der Einfachheit halber wird folgende Fassung empfohlen: „Gegen meine Entlassung lege ich Berufung ein.“ Auf genaue und deutliche Angabe der Personalia des Berufungsklägers mit Stellungsbezeichnung und, wenn möglich, des Aktenzeichens ist Wert zu legen. Die Berufung braucht nicht begründet werden, doch ist eine Begründung und Beifügung weiterer Unterlagen selbstverständlich gestattet und je nach Lage des Falles zweckdienlich. Die Begründung kann nachgereicht werden und braucht nicht mit der Berufungsschrift verbunden zu sein.

Rückfragen nach Aufzählung der Entlassungsgründe sind zwecklos und können nicht beantwortet werden. Der Grund der Entlassung liegt immer in der Mitglied-

schaft der Partei oder deren Gliederungen. Auf die Bestimmung der Verordnung 24, vor allen Dingen § 10, wird verwiesen. Sollte der Grund der Entlassung ausnahmsweise nur in einer besonderen Tätigkeit liegen, oder sich auf Angaben Dritter stützen, werden diese Gründe natürlich bekanntgegeben, sodaß der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht Gelegenheit zur Verteidigung und Beibringung des entsprechenden Entlastungsmaterials erhält. Ob diese Bekanntgabe vor oder in der Sitzung erfolgt, entscheidet der Vorsitzende. Auch bei Bekanntgabe eines für den Beschuldigten neuen und ihm unbekannten Sachverhalts erst in der Verhandlung wird ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung, notwendig durch Vertagung gewährt werden. In jedem Falle findet eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschuldigte geladen wird. In der mündlichen Verhandlung wird der Fall nach der sachlichen und persönlichen Seite hin genau erörtert und dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, zu allen Belastungspunkten Stellung zu nehmen. Er kann sich außerdem durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat Akteneinsicht nur auf der Geschäftsstelle während der Bürozeit von 8 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Mittwochs und samstags bis 13 Uhr. Eine Aktenverschickung zur Einsichtnahme des Verteidigers auch an andere Amtsstellen findet nicht statt.

In der Berufsungsverhandlung über seine Entlassung wird nach neuester Anweisung der Beschuldigte gleichzeitig in eine Kategorie eingestuft, auch wenn er von dem Hauptausschuß noch nicht eingestuft war. Ein Anklagevertreter ist nicht vorgesehen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Der Berufungsausschuß macht einen Vorschlag (Empfehlung) für die Militär-Regierung. Diese trifft die endgültige Entscheidung. Aus diesem Grunde kann am Schlusse der mündlichen Berufsungsverhandlung keine Entscheidung bekanntgegeben werden. Bei Hauptausschüssen oder anderen Dienststellen eingereichte Berufungen werden zweckmäßiger Weise nach hier weitergeleitet. Sprechstunden der Dienststelle für das Publikum sind täglich von 9—12 Uhr. Eine Erörterung des Sachverhalts mit dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer findet vor der Berufsungsverhandlung in keinem Falle statt; Besuche dieserhalb sind zwecklos.

Der Vorsitzende.

Leben

1. Br dem unter Nachtr und H üb 2000 g d auferufen

2. Zu schmitte rulen:

3. Me 47 und ge karten fü der dazu bzw. der abgebebe Kolon Mehl kan

4. Da gen die Gramm B der Bere backware die Bro sind gesen

5. Ni wiesen.

6. K 250 g z

7. Sp des Bezu Kartoffel zugeho

8. Ni der Bere Wochen

9. Ki Kinderpu pulver u dieser Al von der

10. K 25 und 3 der Kart dürfen 2 Diese Kinderst Sewe dessen N

11. Aufruf

12. Leber

13. Erwach Jugendl Kinder

14. Kleinkl Kleinstl Säuglin

15. Vollseil unter G Selbstv SV Jgd SV K SV Kik SV Kist

16. Zus.-K. Zus.-K. Zus.-K. Zus.-K. Hausv für Ber Hausv für Ber Ber.-Ka

17. o Auf * Dies Die Abs Bezuge A Die Vorrats Alle Vorw

Lebensmittelzuteilungen in der 1. Woche der 106. ZP. (15. 9. - 21. 9. 1947)

1. Brot. Der Aufruf der Abschnitte über Brot ergibt sich aus dem untenstehenden Aufrufplan.

Nachträglicher Brotauftrag. Die Brotabschnitte C über 1000 g Brot und H über 1000 g Brot für die Karten 11, 21, 31 von insgesamt 2000 g der 105. ZP sind ab Donnerstag, den 11. September 1947, aufgerufen und zu beliefern.

2. Zusatzbrotkarten für Selbstversorger mit Brot. Die Abschnitte der Zusatzbrotkarten 651-655 werden wie folgt aufgerufen:

Zusatzbrotkarten	Aufrufabschnitte	Mengen in g
651	A	1500
	B	1500
	C	1000
653	E	1000
654	K	1500
	L	1500
	M	1500
	N	1500
655	S	1500
	T	1500
	U	1500

3. Mehl auf Abschnitte über Brot der Selbstversorger-Brotkarte 47 und der Zusatzbrotkarten für Selbstversorger 651-655. Es dürfen gegen Abtrennung aller gültigen Abschnitte der Zusatzbrotkarten für Selbstversorger (651-655) und der Abschnitte über Brot der dazugehörigen Lebensmittelkarten (11-16, 21-25, 31-35) bzw. der Selbstversorgerbrotkarte 47 allein 9000 g Mehl je Person abgegeben werden.

Kolonialwarengeschäfte verfügen nicht über Bestände an Mehl. Mehl kann daher nur bei Mühlen oder Bäckereien bezogen werden.

4. Dauerbackwaren. Zum Bezüge von Dauerbackwaren berechnen die Abschnitte I der Lebensmittelkarten 13, 23, 33 über 1000 Gramm Brot (= 750 g Dauerbackwaren) und die Abschnitte I und II der Berechtigungskarte 70 über 500 g Brot (= 375 g Dauerbackwaren) sowie alle Zw-Abschnitte über 200 g (= 150 g Dauerbackwaren) der Lebensmittelkarten 14-16, 24-25, 34-35 und die Brotabschnitte K und L der Karten 16. Diese Abschnitte sind gesondert abzurechnen.

5. Nahrungsmittel. Auf den untenstehenden Aufrufplan wird verwiesen.

6. Kaffee-Ersatz. Die Abschnitte über Kaffee-Ersatz sind mit 250 g zu beliefern.

7. Speisekartoffeln. — Restration. Auf den Abschnitt 105/IV des Bezugsausweises für Speisekartoffeln über 3 Jahre sind 2000 g Kartoffeln nach Vorratslage ab Sonnabend, den 13. 9. 1947 auszugeben.

Die Abschnitte über Speisekartoffeln der Zusatzkarten sowie der Berechtigungskarte M 70 können laufend entsprechend dem Wochenmengen-Aufdruck geliefert werden.

8. Nichtbelieferung der Abschnitte über Kinderstärkemehl und Kinderpuddingpulver. Sämtliche Abschnitte über Kinderpuddingpulver und Kinderstärkemehl sind nicht zu beliefern. Ein Aufruf dieser Abschnitte findet nicht statt. Diese Abschnitte können daher von der Abrechnungsstelle nicht anerkannt werden.

9. Kinderstärkemehl. Auf die Abschnitte N 6 der Karten 15, 25 und 35, den Abschnitt N IVa der Karte 16, den Abschnitt Z 612 der Karte 45 und den Abschnitt N IVa der Karte 70 der 106. ZP. dürfen 250 g Kinderstärkemehl ausgegeben werden.

Diese Abschnitte werden in entsprechende Bezugscheine über Kinderstärkemehl umgetauscht.

Soweit Kinderstärkemehl nicht vorhanden sind, können stattdessen Nahrungsmittel bezogen werden.

Aufrufplan für die 1. Woche der 106. Zuteilungsperiode vom 15. 9. bis 21. 9. 1947 (Mengen in Gramm)

Lebensmittelkarten für	Gesamt-Ration in der 106. Z-P.	Aufruf-Ration in der 1. Woche	Brot						Nahrungsmittel					
			Aufrufabschnitte			Rest-Ration in der 1. Woche	Rest-Ration in der 106. Z-P.	Aufruf-Ration in der 1. Woche	Aufrufabschnitte			Rest-Ration in der 1. Woche	Rest-Ration in der 106. Z-P.	Aufruf-Ration in der 1. Woche
			Kleinabschnitte I	Großabschnitte I	Verschiedene Großabschnitte I bis II				Kleinabschnitte II	Großabschnitte II	Verschiedene Großabschnitte II			
Erwachsene	11, 21, 31	8000	2000	10x50	1000	II	500	6000	1250	250	04x25	6x25	—	1000
Jugendliche	12, 22, 32	12500	3000	10x50	1000	A	1000	9500	1250	250	04x25	6x25	—	1000
Kinder	13, 23, 33	11000	3000	10x50	1000	A	1000	8000	1500	250	04x25	6x25	—	1250
Kleinkinder	14, 24, 34	6000	1500	10x50	—	A	1000	4500	500	—	04x25	6x25	N I 250	1000
Kleinstkinder	15, 25, 35	8000	900	10x50	—	—	—	2100	1750	500	04x25	6x25	N I 250	1250
Säuglinge	16, 26, 36	2000	1000	—	—	—	—	200	1000	500	—	—	N I 250	1500
Vollselbstversorg. üb. 61.	41	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	N I 250	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbstversorgerbrotk.	47	12000	3000	10x50	—	1000	P	500	9000	—	—	—	—	—
SV Jgd	42	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	N I 250	—
SV K	43	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	N I 250	—
SV Kik	44	—	—	—	—	—	—	500	250	—	—	—	N I 250	250
SV Kist	45	—	—	—	—	—	—	500	250	—	—	—	N I 250	250
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	1500	400	8x50	—	—	—	1100	500	—	—	—	—	—
Zus.-K. f. Teil-Schwerarb.	T 61	3000	750	5x50	—	—	—	2250	1000	250	—	—	N I 250	750
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	6000	1500	—	1000	500	—	4500	2000	500	—	—	2x I 250	1500
Zus.-K. f. Schwerstarb. Sst	S 63	9000	2250	5x50	—	1000	—	6750	8000	750	—	—	3x I 250	2250
Hausverpflegungskarte für Bergschwerarb.	HBS 68	4000	1000	—	1000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—
Hausverpflegungskarte für Bergschwerstarb.	HBSst 69	5600	1400	8x50	1000	—	—	4200	—	—	—	—	—	—
Ber.-Karte f. Mütter	M 70	2000	500	—	1500	—	—	1500	2750	500	—	—	2x I 250	2250

o Auf alle Kleinabschnitte St dürfen Nahrungsmittel abgegeben werden.

* Diese Abschnitte sind vom 1. Tage ab in der ganzen ZP gültig. — x Die Abschnitte sind mit Mengenaufdruck versehen. Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14-16, 24+25, 34+35 und die Brotabschnitte K u. L der Karten 16 berechnen zum Bezüge von 150 g Dauerbackwaren. Die Ausgabe von Kindergetreidenahrungsmittel auf K und L ist nicht mehr zulässig. A Die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23, und 33 sowie die Brotabschnitte I über 500 g der Karte 70 berechnen bei Vorratslage zum Bezüge von 750 g bzw. 375 g Dauerbackwaren.

Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten der 1. Woche in der 106. ZP haben ab Freitag der Vorwoche (12. 9. 1947) Gültigkeit.

Landesernährungsamt Westfalen — Abl. B.

eines Eies auf den Abschnitt 15 zu veröffentlichen. Widerrechtlich erfolgte Aufrufe sind sofort rückgängig zu machen.

Die in den ländlichen Bezirken anfallenden Eier werden bis auf weiteres restlos für die Versorgung des Haupternährungsamtes Ruh. und der Krankenanstalten benötigt.

18. Kindergetreidenahrungsmittel. Die bisher vorgesehenen Brotabschnitte K und L der Säuglingskarten zur Ausgabe von Kindergetreidenahrungsmittel kommt mit der 106. ZP in Fortfall. Es wird auf die Fußnote im Aufrufplan hingewiesen.

19. Verfall von Abschnitten der 105. und aller früheren Zuteilungsperioden. Alle nicht aufgerufenen Abschnitte der 105. ZP, sowie aller früheren ZP. dürfen nicht beliefert werden.

20. Gültigkeit der Reisemarken. In der 106. ZP. gelten nur die blauen Reisemarken mit dem Aufdruck US bzw. Br. 103.-106., und die neuen grünen Reisemarken mit dem Aufdruck US bzw. Br. 105.-108.

Ersatzstellung von Lebensmittelkarten

Es mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Lebensmittelkarten abgegeben gekommen sind.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß ein Ersatz nicht gestellt werden darf.

Unna, den 4. September 1947.

Der Stadtdirektor — Ernährungsstelle.

Förderung des Siedlungswesens

In der Zeit vom 15. bis 22. 9. 1947 einschl. ist im Rathaus, Zimmer Nr. 5, die Liste der Kleingartenanwärter öffentlich ausgelegt. Gegen die vorgenommene Einstufung kann innerhalb einer Frist von 8 Tagen Beschwerde beim Kreissiedlungsausschuß erhoben werden.

Unna, den 11. September 1947.

Der Stadtdirektor.

Haushaltssatzung

der Stadt Unna (Krs. Unna, Reg.-Bezirk Arnsberg) für das Rechnungsjahr 1947

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1.

Der Haushaltsplan wird für das Rechnungsjahr 1947 im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 3 948 785 RM
in der Ausgabe auf 3 948 785 RM
festgesetzt.

§ 2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzustellen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz

- Grundsteuer
 - für die forstwirtschaftlichen Betriebe 110 v. H.
 - für die Grundstücke 200 v. H.
- Gewerbesteuer
 - nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 240 v. H.
 - Lohnsummensteuer 800 v. H.
- Zweigstellensteuer
 - nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 312 v. H.
 - nach der Lohnsumme 1040 v. H.
- Bürgersteuer 500 v. H.

§ 3.

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht beabsichtigt.

Unna, den 27. Februar 1947.

Die Stadtvertretung:

gez. Ströthoff gez. Weber
Bürgermeister Stadtvertreter
gez. Immenkamp, Stadtvertreter.

Genehmigung.

Auf Grund des § 86, Abs. 1 der DGO, in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der vierten Ausführungsanweisung zum EinfReal-StG. vom 7. 7. 1939 genehmige ich den § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Unna für das Rechnungsjahr 1947 hinsichtlich der Grundsteuer A und B, der Gewerbeertrag- und Kapitalsteuer und der Gewerbslohnsummensteuer.

Unna, den 1. September 1947.

Der Oberkreisdirektor.

I. V.: gez. Dr. Voit, Reg.-Assessor, Veröffentlicht!

Unna, den 10. September 1947.

Der Stadtdirektor.

I. V.: gez. Schröder, Stadtkämmerer.

Gemäß § 86, Abs. 3 der DGO. liegt der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 in der Zeit vom 15. 9. 1947 bis zum 22. 9. 1947 im Rathaus, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Unna, den 10. September 1947.

Der Stadtdirektor.

I. V.: gez. Schröder, Stadtkämmerer.

Mütterberatungsstunden im Kreise Unna

Unna: Montag, 15. 9. 47, 14.30—15.30 Uhr, im Gesundheitsamt Unna, Wasserstraße 25; Massen: Montag, 15. 9. 47, 14.30—15.30 Uhr, in der Heilwegschule; Weddinghofen: Dienstag, 16. 9. 47, 14.30 bis 15.30 Uhr, in der Schule; Heeren: Dienstag, 16. 9. 47, 14.30—15.30 Uhr, in der kath. Schule; Bentrop: Mittwoch, 17. 9. 47, in der Schule; Norddinker: Mittwoch, 17. 9. 47, 14.45—15.15 Uhr, in der Schule; Rhyern: Mittwoch, 17. 9. 47, 15.30—16 Uhr, in der Schule; Wiescherhöfen: Donnerstag, 18. 9. 47, 13.30—15 Uhr, in der Kolonieschule; Fröndenberg: Donnerstag, 18. 9. 47, 13.30—14.30 Uhr, in der Overbergerschule; Frömer: Donnerstag, 18. 9. 47, 14.45—15.15 Uhr, in der Wirtschaft Häsele; Kesseburen: Donnerstag, 18. 9. 47, 15.30—16 Uhr, in der Schule; Kamen: Freitag, 19. 9. 47, 14.30—16 Uhr, im Wohlfahrtsheim Zeche Monopol; Rünthe: Freitag, 19. 9. 47, 13.30—15 Uhr, in der Schule neben dem Amt.

Gesundheitsamt des Kreises Unna.

Aus dem Kamenener Schulleben

Mit Wirkung vom 23. 8. 1947 schied die Schulleiterin Josefa Schneider aus dem Schuldienst der Fichteschule aus. An ihre Stelle trat der aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Lehrer Bausen.

Am 28. 8. 1947 übernahm der Rektor Karl Maack von der Falkschule die neu eingerichtete Schulleiterstelle an der Diesterwegschule II.

Kamen, den 2. September 1947.

Stadtverwaltung Kamen — Presseamt.

Teilung der Diesterwegschule

Wie das Kulturamt bekannt gibt wurde mit Wirkung vom 28. 8. 1947 die Diesterwegschule in zwei selbständige Schulsysteme (Diesterwegschule I und Diesterwegschule II) geteilt. Während die Diesterwegschule I Jungen und Mädchen in den Klassen vereint, sollen in der Diesterwegschule II reine Mädchenklassen zusammengestellt werden.

Kamen, den 2. September 1947.

Stadtverwaltung Kamen — Presseamt.

Militärregierung — Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 91

Verhütung von Diebstahl allierter Eigentums.

Der Diebstahl von Eigentum der alliierten Streitkräfte hat so überhand genommen, daß es als angebracht erscheint, weitere und strengere Vorkehrungen zur Verhütung dieser Straftat zu treffen.

Es wird daher hiermit folgendes verordnet:

Artikel I.

Betreten von Grundstücken zu unerlaubten Zwecken.

1. Wer ohne Berechtigung in oder auf einem Gebäude, Schiff, Eisenbahn oder Hafengelände oder Hafenbecken oder in einem umschlossenen Hof, Garten oder einer sonstigen umschlossenen Oertlichkeit, soweit sie durch alliierte Streitkräfte oder von Angehörigen derselben besetzt sind, angetroffen wird, ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel II.

Handlungen, die bei Nacht strafbar sind.

2. Wer zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens des nächstfolgenden Tages angetroffen wird und

- a) eine Waffe bei sich führt oder mit einem sonstigen gefährlichen oder Angriffswerkzeug bewaffnet ist; oder
- b) ohne Berechtigung (deren Beweis ihm obliegt) einen Nachschlüssel, Dietrich, ein Brech-, Stemm- oder Bohrenwerkzeug oder ein anderes Einbruchswerkzeug bei sich führt; oder
- c) in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, sein Gesicht maskiert oder unkenntlich gemacht hat,

ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel III.

Handlungen, die bei Tage strafbar sind.

3. Wer zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends angetroffen wird und

- a) in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, eine Waffe bei sich führt oder mit einem sonstigen gefährlichen oder Angriffswerkzeug bewaffnet ist; oder
- b) in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, einen Nachschlüssel, Dietrich, ein Brech-, Stemm- oder Bohrenwerkzeug oder ein anderes Einbruchswerkzeug bei sich führt,

ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel IV. Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht durch die deutsche Polizei.

4. Wer als deutscher Polizeibeamter es verabsäumt, die Nachforschung nach einer gegen diese Verordnung oder gegen Ziffer 19 oder 31 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung begangenen strafbaren Handlung eifrig zu betreiben, oder aber seine Dienstpflicht derart vernachlässigt, daß es einem Straffälligen infolge dessen gelingt, sich der Strafverfolgung zu entziehen, ist einer strafbaren Handlung schuldig.

Artikel V.

Strafen.

5. Wer eine strafbare Handlung nach Artikel I, II oder III begeht, wird, wenn ihn ein Gericht der Kontrollkommission für schuldig befundet, mit einer von diesem Gericht zu bestimmenden Strafe (mit Ausnahme der Todesstrafe) bestraft.

6. Wer eine strafbare Handlung nach Artikel IV begeht, wird, wenn ihn ein Gericht der Kontrollkommission für schuldig befundet, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu RM. 10.000.— oder mit Gefängnis und Geldstrafe in dieser Höhe nebeneinander bestraft.

Artikel VI.

Begriffsbestimmung.

7. Der Ausdruck „alliierte Streitkräfte“ hat im Sinne dieser Verordnung dieselbe Bedeutung wie in Artikel VII der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung.

Artikel VII.

8. Diese Verordnung tritt am 1. September 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Kirchliche Nachrichten Evangelische Gottesdienstordnung

Unna.

Sonntag, den 14. September 1947.

(Tag der Inneren Mission.)

Lutherhaus: 8 Uhr: Flüchtlingsgottesdienst Pastor Müller aus Schlesien. 9.30 Uhr: Pastor Müller aus Schlesien. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 14 Uhr: Kindergottesdienst.

Christuskirche: 9.30 Uhr: Pastor Edelhof. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Betsaal: 9.30 Uhr: Pastor Hagemann. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 17 Uhr: Evangelische Gemeinde der Älteren und Jüngeren.

Billmerich. 8 Uhr: Gottesdienst. Kindergottesdienst fällt aus.

Lünern. 9.30 Uhr: Gottesdienst zum Opfertag der Inneren Mission. Pfarrer Kalle, Hamm. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Hemmerde. 9 Uhr: Gottesdienst. 10.15 Uhr: Kindergottesdienst. 10 Uhr: Männerversammlung.

Heeren. 9.10 Uhr: Gottesdienst zum „Opfertag der Inneren Mission“. 10.30 Uhr: Kindergottesdienst.

Altenböge. 9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Filerich. 9 Uhr: Festgottesdienst der Inneren Mission (Altarumgang) Pfr. Reese. 10.15 Uhr: Kindergottesdienst Pfr. Reese.

Holzwickede. 9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. 13.30 Uhr: Ausflug des Männerdienstes. Treffpunkt: Marktplatz.

Dellwig. 9.30 Uhr: Festgottesdienst zum Tag der Inneren Mission Pastor Dr. Schlieper. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Billmerich. 8 Uhr: Festgottesdienst.

Frömer. 9 Uhr: Gottesdienst (Opfertag der Inneren Mission). 10.15 Uhr: Kindergottesdienst.

Kamen. Pauluskirche: 9.30 Uhr: Schöner. 14 Uhr: Kindergottesdienst; Ausflug ab Pauluskirche. 17 Uhr: Männerdienst.

Methler. 9 Uhr: P. Gerlach. 10.15 Uhr: Kindergottesdienst.

Bergkamen. 9 Uhr: Gottesdienst im Pfarrhaus P. Domke. 10.15 Uhr: Gottesdienst in Schönhansen P. Domke. 11.15 Uhr: Kindergottesdienst.

Rünthe. 9.30 Uhr: Gottesdienst in Rünthe Diakon Hosse. 9.30 Uhr: Gottesdienst in Heil bei Brüggemann P. Kurz. — Dieser Sonntag ist Opfertag für die Innere Mission.

Geburten

Horst. 4. 9. 1947. Irmgard Stephani geb. Werbinsky, Wilhelm Stephani. Unna, Hertingerstr. 96.

Verlobte

Therese Reimer, Rudolf Zimmermann. Billmerich (Oststr. 24), U.-Königsborn (Luisenstr. 26), 7. September 1947.

Ilse Arndt, Karl Weigel. Bergkamen u. Kamen, den 13. September 1947.

Lilchen Hubschmid, Ernst Hünecke. Mülhausen b. Unna, 14. Sept. 1947.

Paula Lobbe, Otto Dathhoff. Ostbüren u. Fröndenberg, Ostfriesisch u. Werl. 14. September 1947.

Marianne Herzog, Werner Harder. Bönen, 14. September 1947.

Hildegard Herzog, Helmut Becker. Bönen, Altenböge, 14. September 1947.

Ursula Gräwe, Theodor Wälder. Unna (Fr.-Husemann-Str. 3), Heessen, z. Zt. Unna (Fr.-Husemann-Str. 3), 14. September 1947.

Edith Lang, Willi Heinz. Bönen (Gartenstraße 52), Heeren-Werve (Wasserstraße 3), 14. September 1947.

Hildegard Kemna, Josef Rissel. Weddinghofen (Tödinghansstr. 911) und Kamen (Am Reckhof 3), 14. Sept. 47.

Eise Witter, Heinz Rolff. Overberge (Landwehrstr. 111) u. Kamen (Am Malter 3), den 14. September 1947.

Vermählte

Wilhelm Beumer, Erika Beumer geb. Schulz. Hamburg-Blankenese u. Unna, im September 1947.

Walter Risse, Ursula Risse geb. Frobose. Unna (Lessingstr. 13), Heeren-Werve (Mittelstr. 51), 10. Sept. 1947.

Heinrich Pittmann, Luise Pittmann geb. Westermann. Frömer, 10. Sept. 1947.

Friedrich Hiddemann, Ilse Hiddemann geb. Kipphardt. Unna (Wasserstr. 1), 12. September 1947.

Horst Jeske, Elfriede Jeske geb. Buch. Unna (Mühlenstr. 42), 12. Sept. 1947.

Hans Ulrich, Gisela Ulrich geb. Montali. U.-Königsborn (Friedrichstr. 103), Unna (Massener Str. 6/8), 13. Sept. 1947.

Karl Filthaut, Lieselotte Filthaut geb. Kittel. Kamen (Kampstr. 8), 13. September 1947.

Willi Kettmann, Inge Kettmann geb. Middendorf. Heeren-Werve (Schillerstraße 132), 14. September 1947.

Harry Rehbein, Grete Rehbein geb. Dühne. Kaiserau (Kirchstr. 10), Bergkamen (Bogenstr. 31), 16. Sept. 1947.

Biete — Suche

Haargarn Teppich, 2 mal 3 m, u. Wohnzimmertisch gegen Elektroherd mit Backofen. Ang. 114 A. B. Altenböge.

Knabenstrolcher, Leder, gut erh., gegen Burschenschuhe, Gr. 37. Aug. Maletz, Altenböge, Gustavstr. 1.

Motorrad, 98 ccm, gut erh., gegen 200-ccm-Maschine mit oder ohne Bereifung. Ang. 176 A. B. Holzwickede.

Wintermantel, dunkelblau, Gr. 46, 1 schwarzes Kostüm, Gr. 46, gegen Küchenherd. Ang. 177 A. B. Holzwickede.

Pumps, gut erh., Gr. 38 1/2, hohe, schw. Kinderschuhe, Gr. 35, gegen Sportschuhe, Gr. 38 1/2—39, Kinderhalbschuhe, Gr. 37. Ang. 179 A. B. Holzwickede.

Nützliches gegen einen DKW (Rad)-Blockmotor, Baujahr 1934—35. Julius Schäfer, Lenningsen 137, Unna-Land.

Waschmaschine mit Wassermotor, gut erh., und Winger, gegen gut erh. Damenfahrrad. Gertrud Müller, Westerbönen 24.

Einkochlösen gegen Nähgarn, Wolle od. Nützliches. Ang. 753 A. B. Unna.

Damenschuhe (schw.), Gr. 38 1/2, u. 6 Gedecke gegen Damen- oder Herrenarmbanduhr. Ang. 755 A. B. Unna.

Merc.-Diesel-LKW, O M 67/3-Achser, Pritschenmaße: 4250 X 2250 X 600 Z, ohne Bereifung, gegen leichteren Diesel-LKW, 2 1/2—3 to Nutzlast, Pritschenwagen mit Plane u. Spritzel (Wertausgleich). Ang. 756 A. B. Unna.

Welcher Landwirt braucht neuen Herd, Friedensware; suche dafür alten, gebr. Herd. Ang. 758 A. B. Unna.

Herrentrauring, 980kar., 4 5 g, gegen Nützliches, evtl. mit Wertausgleich. Angebote 642 A. B. Kamen.

Tausche neuen Handwagen, 4—5 Ztr. Tragkraft, gegen Brennmaterial. Angebote 759 A. B. Unna.

Edzimmerbüfett, dkl. Eiche, 2 m lang, gegen 2 Oberbetten mit Kopfkissen. Alex. Mannefeld, Kamen, Weststr. 25.

Büromaschine, fast neu, Marke Continental, gegen neues od. gut erh. Schlafzimmer. Ang. 900 A. B. Unna.

Neues elektr. Bügeleisen geg. 1 P. gt. Bettbezüge od. 1 P. gt. Betttücher m. Kissenbezügen. Ang. 651 A. B. Kamen.

Reisebrieftauben geg. 1 m hohen Maschendraht (verzinkt) od. Jungghäner. Ang. 768 A. B. Unna.

Verschiedenes

Habe 1. m. Neubau in Unna, Schäferstraße 37, eine Rohmetzgerei eröffnet und empfehle Freitag, 12. 9., la. Frühstück. Rohmetzgerei Wilhelm Herrmann, Unna, Ruf: 2724.

Von der Reise zurück Dr. med. Bruch, Fachärztin für Säuglinge und Kinder, Unna, Fr.-Husemann-Str. 33.

Übernahme jede Menge Mohnkapseln, Bohnenhülsen, Wurzeln von Quecke u. Ackerwinde, u. a. auch im Gemisch. Dr. Karl Meyer, Kamen, Bahnhofstraße 55.

Berufstätiges Mädel sucht ab sof. od. 15. 9. möbl. Zimmer in angenehmer, ruhiger, gesunder Umgebung. Ang. 763 A. B. Unna.

Perfekte Hausfrau sucht geg. Kost und Bezahl. gesucht. Ang. 764 A. B. Unna.

Wer erteilt 2 jg. Mädchen in d. Abendstunden franz. Anfangsunterricht? Ang. 765 A. B. Unna.

Wer wäscht 2 alten Leuten alle 4 Wochen die Wäsche gegen gute Bezahlung? Meldungen erbittet Frau von Velsen, Unna, Bornekampstr. 34.

Biete 4-Zimmer-Wohn., abgeschl. Etage, in Unna; suche 3-Zimmer-Wohnung m. Garten in Unna. Ang. 751 A. B. Unna.

1 leeres Zimmer u. Keller (Alte Heide) gegen gl. Wohnung, mögl. Stadtmiete. Ang. 752 A. B. Unna.

Akademiker, allinst., sucht gut möbl. Zimmer mit oder ohne Pension. Ang. 760 A. B. Unna.

Bergmann m. Familie (3 Kinder) sucht 1. sof. gr. Zimmer (mögl. möbl.). Ang. 769 A. B. Unna.

Spediteur s. i. Unna Garage f. 1—2 LKW, u. Werkraum oder aufbaufäh. Raum f. d. Zweck. Ang. 777 A. B. Unna.

Spediteur s. i. Unna 3- bis 4-Z.-Whng. m. Nebenräumen, biete schöne, geschützte 3-Z.-Whng. m. Nebenräumen in Unna. Ang. 776 A. B. Unna.

Für unsere IDEFO-Fachgeschäfte suchen wir in Unna geeignete Geschäftsräume, möglichst in zentraler Lage. Ang. ab die IDEFO, Dortmund, Postfach 427.

Ladentokal mit Einrichtung, evtl. auch als Büro od. Lagerraum zu vermieten. Ang. 766 A. B. Unna.

Baugrundstück in oder am Rande von Unna zu pachten oder zu erwerben gesucht. Ang. 767 A. B. Unna.

Neuwert. Benzling-Uhr, 30 Konstatterungen, gegen kompl. Fahrrad, gut erh. Ang. 644 A. B. Kamen.

Verschiedenes

Wer nimmt Wolle zum Spinnen an? Ang. 762 A. B. Unna.

Seldenspitze abzugeben. Mülhausen b. Unna, Bruchstraße 20.

Möbel o. Schreinerarbeit geg. Leichtmotorrad. Otto Knöpper, Methler Nr. 58b.

Suche Heimarbeit. Ang. 100 A. B. Unna.

Bergmann sucht Küchenschrank. Ang. 754 A. B. Unna.

Füllhalter geg. Nützliches. Ang. 641 A. B. Kamen.

10. Zimmerlücken gegen Nützliches. Ang. 647 A. B. Kamen.

Bett mit Aufgemaßmatratzen geg. Futtermittel. Ang. 771 A. B. Unna.

Gut erhalt. Kinderschuh, Gr. 28, gegen Wollstoff. Ang. 645 A. B. Kamen.

9 Woch. alter Schäferhund abzugeben. Ang. 775 A. B. Unna.

Kinderwagen, gt. erh., gegen Heu oder Schuhe. Ang. 770 A. B. Unna.

Georgiebluse, Gr. 44, schw., neu, gegen Haarbesen. Ang. 773 A. B. Unna.

Led. Treibriemen, 5 1/2 m lang, 6 cm breit, geg. Nützliches. Ang. 643 A. B. Kamen.

Knaben-Wintermantel, gefüttert, für 8 bis 10 Jahre, geg. 4 m bt. Seide. Ang. 761 A. B. Unna.

Veranstaltungen

Tonhalle Unna. „Roman eines Arztes“ mit Albrecht Schönhals, Camilla Horn, Maria Andergast. Wochenschau „Welt im Film“ Jugendverbot.

Lichtspielhaus Unna. „Episode“ mit Paula Wessely und Carl Ludwig Diehl. Wochenschau „Welt im Film“. Jugendverbot.

Lichtspiele Heeren. Freitag bis Mittwoch: „Der Herr im Haus“ mit Hans Moser. Wochenschau „Welt im Film“.

Kulturfilm „Bunte Kriecherwelt“. Anfangszeiten: Wo. 20 Uhr, Sa. 17.30 und 20 Uhr.

Musikverein Unna. Nächste Chorprobe nicht Dienstag, sondern Mittwoch, den 17. September 1947.

Restaurant „Zur Ruhrbrücke“, Fröndenberg (Ruhr) bietet jeden Sonnabend u. Sonntag ab 20 Uhr erstkl. Unterhaltungs- u. Tanzmusik mit Tanzorchester.

Westfäl. Konzertdirektion, Leiter Franz Schimanski, am 12. 9. „Funkschrammeln“ vom NWD. Rundfunk in Altenböge, am 19. 9. „Der Waffenschmied“ in Kamen, am 20. 9. „Der Waffenschmied“ in Holzwickede, am 28. 9. „Gräfin Mariza“ in Altenböge, am 5. 10. „Gräfin Mariza“ in Fröndenberg, am 12. 10. „Gräfin Mariza“ in Holzwickede.

Box-Großkampf im Stadion Massen Sonntag, 14. 9. 47: Prst Düsseldorf gegen SG. Massen m. d. Westfalen-repräsentanten Buschulte und Herbst. Anfang 16 Uhr; bei schlechtem Wetter im Saale Kassing.

Milch-Schaf-Zuchtverein Unna. Sonntag, 14. 9., 16 Uhr. Lokal Döring, Versammlung. Beiträge können nur i. d. Versg. bezahlt werden. Der Vorstand.

Verband Erziehung, Kunst und Wissenschaft, Abt. Musik. Die Prüfungskommission überprüft Montag, den 15. 9. 1947, 15 Uhr, Saal Nagel, Kamen, alle bisher noch nicht erlaßten Musiker.

Anschl. Musikerversammlung. Ortsgr. Kamen-Umgebung und Werne a. d. L. Klavierstimmer. Bin für 14 Tg. in Unna u. Umg. zur Reparatur der Klaviere. Reinhold Winter b. Degenhard, Unna, Gürtelstraße 19.

Für die Wäsche: Edelweiß, markenf., flüssig. Wasch- u. Einweichmittel; erhältlich i. allen einschlägigen Geschäften. Bezirksvertreter W. Reising, Unna, Karlstraße 1.

Druck: F.

Nr. 38

Lebensm

1. Brot. De dem unterstehen Die Brottration 31) in der 106 Landwirtschafts

Bei Sammel von 2000 g üb. Abgaben mit d. schiedsmenge je herein auf der gesetzt wurde.

2. Nahrungsm. wiesen. Die in der über Nahrungsm. werden ausschli. dürfen daher di. werden.

Die eingenom. zuständigen Ab. rechnen.

3. Speisekart. abschnitte noch auf weiterer Ab.

4. Fleisch. M. grafisch mitgete. A und B auch d.

Aufrufplan

Lebensm

Erwachsene Jugendliche Kinder

Kleinkinder Kleinstkinder Säuglinge

Vollselbstversor. unter 6 Jahre Selbstversorger SV Jgd SV Kik SV Kist

Zus.-K. f. Norm. Zus.-K. f. Teil-S. Zus.-K. f. Schw. Hausverpflegu. für Bergschwe. Hausverpflegu. für Bergschwe. Ber.-Karte f. M.

Diese Abschn. auf alle Klei. Die Abschnitte Bezüge von 150.

A Die Brotabschn. Die Ausgabe vo. X Auf den Abschn. stärkehaltige Hei. Alle Abschn. Vorwoche